

Philosophische Fakultät und Theologische Fakultät
der Universität Zürich

Ist Zivilcourage moralisch geboten? Und wenn ja: Unter welchen Bedingungen? Ein Plädoyer für den sozialen Mut.

**MAS-Abschlussarbeit im Weiterbildungsstudiengang
Master of Advanced Studies in Applied Ethics**

**Sabine Eichmüller
Kuglgasse 1
9450 Altstätten**

13. Januar 2013

**Erstgutachter: Prof. Dr. Francis Cheneval
Zweitgutachterin: Antoinette Scherz**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Definitionen	6
1.1 Zivilcourage	6
Empirie und daraus abgeleitete Eingrenzung des Untersuchungsobjektes	
1.2 Demokratie	7
1.2.1 Bedeutung der Partizipation aus der republikanischen Perspektive	9
1.2.2 Bedeutung der Partizipation aus der liberalen Perspektive	11
1.2.3 Syntheseversuch dieser beiden Positionen: Demokratie nach Mouffe	12
2. Moralische Dimension von Zivilcourage	13
2.1 Normative Position von Dietz	16
2.2 Evaluative (nicht-normative) Position von Heuer	19
2.3 Eine Zwischenkonklusion: meine Position	22
3. Zivilcourage und Demokratie	24
3.1 Demokratie braucht Partizipation und Dissens	25
3.2 Verortung der Zivilcourage innerhalb der Demokratie	25
3.3 Zivilcourage kann nur supererogatorisch sein	27
3.4 Skizzierte Lösungsansätze	28
4. Fazit	29
Literatur	31

Einleitung

Der Aufhänger für diesen Essay ist ein Erschliessungsprojekt der Stadt Altstätten mit Beginn im Jahr 2004. Der Kostenrahmen wurde damals mit 35 bis 50 Millionen Franken gesetzt, ein Überbauungswettbewerb wurde ausgeschrieben. In den daraufhin folgenden Medienmitteilungen wurden keine Zahlen mehr genannt. Dies wurde damit begründet, dass man noch am Rechnen sei. Im Jahr 2009 wurde an einer Bürgerversammlung durch Handerheben diesem Projekt zugestimmt. Eine Bürgerin, Wirtin des Gasthauses Linde, ging daraufhin mit einer Abstimmungsbeschwerde bis vor das Verwaltungsgericht und bekam dort Recht zugesprochen: es sollte, wie von ihr gefordert, wiederholt an einer Urnenabstimmung über das Projekt entschieden werden. Zudem wurden die Zahlen für einen Teil des Projektes angepasst: aus zuvor proklamierten 1.8 Millionen wurden 4.2 Millionen in den Abstimmungsunterlagen. Sie hatte begründet auf einen Verfahrensfehler hingewiesen und dafür gesorgt, dass er behoben wurde.

Im danach durchgeführten Urnengang im November 2010 wurde dem Projekt erneut mit einem Ja-Stimmenanteil von beinahe 77 Prozent zugestimmt. Auch diese Urnenabstimmung wurde von der Bürgerin in Frage gestellt; sie reichte erneut Beschwerde ein wegen „mangelnder Einheit der Materie“, weil die Abstimmungsunterlagen nicht mit korrektem Zahlenmaterial bestückt und grundsätzlich zu viele Punkte noch offen seien. In ihren Augen handelte es sich um eine Rechtswidrigkeit: die Bürgerschaft sollte der Finanzierung der Infrastruktur bereits zustimmen, bevor ein Investor gefunden und vertraglich gebunden war. Wogegen sie sich wehrte, war eine in ihren Augen unzulässige Vermischung der Kosten für Infrastruktur, Verkehrsführung und Hochbauten. Zudem fehlten ihr Angaben zu den Folgekosten des Projektes. Da die Gemeinde Altstätten bereits schon einmal eine Finanzausgleichsgemeinde war, machte sie sich Sorgen über eine weitere Erhöhung des Steuerfusses.

Ein weiteres Mal wurde der Baubeginn verzögert, was teilweise Unverständnis, teilweise blanke Wut bei den Befürwortern des Projektes auslöste. Im Verlaufe der sich zuspitzenden Frontenbildung wurden Formales und Inhaltliches immer mehr vermischt. Diese Entwicklung kulminierte in einer Reaktivierung eines alten Brauchs aus dem Wallis. Initianten waren drei Personen, der Präsident der SVP-Ortspartei und ein CVP-Kantonsrat und eine Privatperson. Sie wollten es den Wallisern gleichtun, die sich im 14. Jahrhundert mit Holzfiguren (sogenannten Mazze, ital. für Streitkolben) gegen echte und vermeintliche

Tyrannen gewehrt hatten. Für die Initianten war die Beschwerde nichts anderes als eine systematische Hintertreibung demokratischer Entscheide. Dagegen wollten sie mit diesem mittelalterlichen Ächtungsbrauch aktiv Position beziehen und Mit-Empörte mobilisieren. Ein drei Meter hoher, über ein Meter dicker Baumstrunk einer alten Linde wurde vor dem Gasthaus der Beschwerdeführerin platziert. Jeder, der seinen Widerwillen gegen die Beschwerdeführerin kundtun wollte, konnte am 6. Januar 2011 abends einen Nagel einschlagen. In der Dämmerung kam es zu einem Auflauf von mehreren hundert Menschen, die es sich nicht nehmen liessen, beinahe in Volksfeststimmung ihren Unmut zu demonstrieren, knapp 10 Meter vom Eingang des Gasthauses entfernt.

Die Beschwerdeführerin reichte daraufhin gegen die Initianten Anzeige wegen Nötigung, Ehrverletzung, Verleumdung und übler Nachrede ein. Der eine Angeklagte, Kantonsrat und Anwalt, plädierte auf Meinungsfreiheit. Nach ihren Motiven für diese Anzeige gefragt, meinte die Beschwerdeführerin, es gehe ihr keinesfalls um Genugtuung, vielmehr wolle sie verhindern, dass eine solche Aktion je wieder vorkomme. Auch sie kämpfe für die Meinungsfreiheit.

Aus Sicht der Schandpfahl-Initianten waren die Einsprachen und Beschwerden der Linde-Wirtin nichts anderes als Verhinderungs- und Verzögerungstaktik einer Querulantin. Die unbeugsame Wirtin hingegen schrieb sich Motive wie Anspruch auf transparente und fundierte Informationen, korrekten Umgang mit Zahlen und Einhaltung der festgelegten Prozeduren (wie Urnenabstimmung für Projekte mit Kosten über 2 Millionen Franken) durch die Exekutive auf die Fahne. Im Frühling 2011 wurde ihre zweite Beschwerde vom Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen abgewiesen.

Ethisch nicht ganz unerhebliche Nebenschauplätze: Im Frühling 2009 setzte sich derselbe CVP-Kantonsrat im Parlament dafür ein, dass neu Beschwerden beim Departement des Innern kostenpflichtig sind (2000 Franken). Bis zu diesem Zeitpunkt war die Wahrnehmung dieses Bürgerrechts unentgeltlich. Für diese Neuerung bestand nicht wirklich Bedarf: in den letzten zehn Jahren kam es zu gerade einmal 20 Beschwerden. So wurde eine zumindest ökonomische Erschwernis für die Partizipation eingeführt. Der zweite nicht ganz uninteressante Nebenschauplatz spielte sich auf dem Feld der Medien ab, der vierten Macht im Staate. Als die Urnenabstimmung im November 2010 angesetzt wurde, wählte die Stadt-Exekutive als Rechtsvertreter einen Angestellten des Rechtsanwaltsbüros,

welches dem Verwaltungsratspräsidenten der einzigen Regionalzeitung gehört. Ein legaler Schachzug – seine Legitimität¹ erscheint mir zumindest fraglich. Auf diese beiden ethisch nicht ganz irrelevanten Aspekte werde ich jedoch nicht weiter eingehen.

Der oben dargestellte Fall dient mir als Ausgangslage für die grundsätzliche Frage, ob es eine Pflicht für partizipierende Bürger und Bürgerinnen einer Demokratie gibt, zivilcouragiert zu handeln. Aus der anfänglichen Frage, wie genau dieser soziale Mut beschaffen sein müsse, um erlaubt zu sein, entwickelte sich die zugespitzte Frage nach der grundsätzlichen Verpflichtung eines jeden Bürgers zur Zivilcourage. Zu dieser Pointierung hat mich die Erkenntnis gebracht, dass Bürgermut in einer vitalen Demokratie absolut notwendig ist. Das werde ich später darlegen.

Bei der politischen Ausübung von Zivilcourage scheinen liberale Freiheitsrechte auf das demokratische Mehrheitsprinzip zu prallen. Diese Spannung lässt sich in einer Demokratie nicht auflösen – entscheidend ist der ethische Umgang mit ihr.

In einem ersten Schritt werde ich die zentralen Begriffe für diese Arbeit (Zivilcourage, Demokratie, Partizipation in der Demokratie aus liberaler und republikanischer Sicht) genauer definieren, und dann in einem zweiten Schritt zwei konträre Positionen bezüglich der Zivilcourage, eine normative und eine nicht-normative, untersuchen. In einem dritten Schritt werde ich das Verhältnis von Zivilcourage und Demokratie unter ethischen Aspekten genauer beleuchten. Ich werde mich in diesem Text auf Zivilcourage in ihrer politischen Ausprägung konzentrieren: das bewusste Sich-Einsetzen für gemeinschaftlich relevante Werte, die sich inhaltlich an der Zivilität orientieren. Dabei handelt es sich um eine direkte Interaktion zwischen Menschen in Alltagssituationen, die einerseits den Mut zur abweichenden Meinung und andererseits den Mut, Risiken und mögliche Nachteile in Kauf zu nehmen, erfordert.² Abschliessend werde ich im Fazit meine Frage nach einer allgemeinen Pflicht zur Zivilcourage so beantworten, dass Zivilcourage keine Pflicht sein kann, sondern eine supererogatorische Handlungsbereitschaft ist, deren Bedeutung für die Weiterentwicklung der Demokratie nicht unterschätzt werden darf.

¹ Cheneval (2012a), Folien 25-26: „Legitimität ist die durch anerkennungswürdige Zustimmungsverfahren ermittelte Anerkennung einer politischen Autorität und ihrer Entscheidungen“. Im konkreten Fall ist die Legitimität dieses Entscheides fraglich, da die Wahl des Rechtsvertreters zumindest indirekt Einfluss auf die Berichterstattung in der Regionalzeitung haben könnte.

² Heuer (2002), Seite 11

1. Definitionen

Ich habe mich entschieden, die für meine Arbeit zentralen Begriffe kernprägnant und nicht randscharf zu definieren. Ich verzichte deshalb auf Abgrenzungen und fokussiere stattdessen auf das für meine Untersuchung Essentielle der jeweiligen Begriffe „Demokratie“ und „Zivilcourage“. Dies scheint mir im Hinblick darauf, dass es sich um komplexe, multifaktorielle Sachverhalte handelt, zielführender für meine Fragestellung zu sein.

Im Folgenden werde ich die zentralen Begriffe erst isoliert definieren, um sie anschließend aufeinander zu beziehen. Dafür werde ich beim Begriff der Zivilcourage auch auf die Empirie zurückgreifen.

1.1 Zivilcourage

Empirie und daraus abgeleitete Eingrenzung des Untersuchungsobjektes

Mit Zivilcourage (Synonym auch „sozialer Mut“ und „Bürgermut“)³ wird eine bestimmte Qualität sozialen Handelns des Einzelnen in der Gesellschaft beschrieben. Es ist damit keine Eigenschaft im Sinne von Charakterzug gemeint. Vielmehr handelt es sich um ein situatives Agieren, welchem humane und demokratische Werte und legitime, kollektive Anliegen zu Grunde liegen.

Soziales Handeln beschreibt, dass es sich um eine Interaktion zwischen mindestens zwei Personen handelt. Konstitutiv gehören folgende Faktoren dazu, wenn von Zivilcourage gesprochen wird: es herrscht ein (reales oder subjektiv wahrgenommenes) Machtungleichgewicht⁴ zwischen dem zivilcouragiert Handelnden und seinem Gegenüber. Ersterer geht ein nicht unerhebliches Risiko ein: Unsicherheit und Nachteile können ihm daraus erwachsen. Er handelt freiwillig, verspürt jedoch einen gewissen inneren Handlungsdruck (seine zentralen Wertüberzeugungen veranlassen ihn zur Handlung) und gleichzeitig verfügt er über einen Handlungsspielraum. Und Zivilcourage spielt sich immer innerhalb des Rahmens der Legalität ab, auch wenn durch sie ein latenter oder auch manifester Konflikt bezüglich Normen und Werten, Bestehendem und Gefordertem entsteht. Sie orientiert sich primär an ideellen, nicht-materiellen Motiven, Werten und Interessen und ist weitgehend unabhängig von äusseren Belohnungen.

³ Meyer (2004a), Seite 10; Meyer (2004b), Seite 23

⁴ Meyer (2004a), Seite 10: „... etwa weil er sich in einer Minderheits-/Mehrheitssituation in Gruppen oder in einem Verhältnis der Über-/Unterordnung bzw. einer Abhängigkeit befindet (die oft mit Anpassungsdruck verbunden ist).“

Differenzieren lässt sich zivilcouragiertes Handeln in drei unterschiedliche Ausprägungen nach Gerd Meyer: Unmittelbares Eingreifen (z.B. sich einsetzen für eine drangsalierte Person) und Sich-zur-Wehr-Setzen (z.B. sich gegen einen Angriff gegen die eigene Person wehren) sind zwei Formen, bei welchen man intuitiv bzw. impulsiv unmittelbar in der konkreten Situation (re-)agieren muss – für Abwägen und Reflexion besteht weder Raum noch Zeit. Diese beiden Ausprägungen berücksichtige ich nicht, weil impulsives, unreflektiertes Handeln mehr von Situationsparametern und der aktuellen Befindlichkeit als von bewussten moralischen Überlegungen abhängt. Ich konzentriere mich in dieser Abhandlung auf die dritte Form: Sich-Einsetzen für Werte, Normen und für die Gemeinschaft relevante Interessen.

Dieses Sich-Einsetzen-Für stellt für mich die politische Ausprägung von Zivilcourage dar. Es kann auch verstanden werden als Einspruch, welcher aus dem Misstrauen gegen die Institutionalisierung erwächst und dem Widerstandsrecht des Bürgers geschuldet ist. Dem liegen eine rationale Reflexion und ein autonomer Entscheid zugrunde.

1.2 Demokratie

Demokratie bildet den Rahmen, innerhalb dessen ich das Phänomen Zivilcourage beleuchte. Deshalb führe ich hier erst eine allgemeine Definition der Demokratie ein, um anschliessend im Hinblick auf meine Ausgangsfrage einen für die Zivilcourage zentralen Aspekt der Demokratie zu exzerpieren und zu beleuchten: die Partizipation. Bei deren Untersuchung beschränke ich mich auf die Positionen der beiden grossen Strömungen innerhalb der Demokratietheorie: Liberalismus und Republikanismus.

„Demokratie kann als Regierungssystem bestimmt werden, das die Bürger als freie, gleiche und autonome Personen achtet, indem es ihnen die gleichen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Gesetzgebungsprozess einräumt, durch den diese sich wechselseitig regieren. Das Ideal der Demokratie umfasst folgende Elemente: (i) ein stabiles Regierungssystem, das mässigend auf Konflikte einwirkt, (ii) Freiheit, (iii) Gleichheit und (iv) Autonomie sowie (v) eine über Institutionen vermittelte Gesetzgebung, die den Bürgern gleiche Einwirkungsmöglichkeiten einräumt. Offensichtlich sind alle nationalstaatlichen Realisierungsformen dieses Ideals unvollkommen und lassen Raum für wichtige Verbesserungen.“⁵

⁵ Gosepath et al. (2008), Seite 206

In dieser Definition scheinen mir drei Punkte im Hinblick auf die Zivilcourage von Relevanz zu sein:

- (a) Die Unvollkommenheit des Systems Demokratie – darin ist implizit ausgedrückt, dass es sich verbessern lässt und verbessert werden sollte.
- (b) Die Betonung der Einwirkungsmöglichkeiten der Bürger – die Partizipation⁶ ist ein konstitutives Element der Demokratie, sofern sie sich innerhalb des rechtsstaatlichen Rahmens abspielt.
- (c) Freiheit, Gleichheit und Autonomie der politischen Subjekte – diese drei Werte finden in zivilcouragiertem Handeln Ausdruck.

Die Partizipation der Individuen prallt – gerade bei zivilcouragiertem Handeln – auf die Mehrheitsmeinung. Der Umgang mit diesem Kontrast ist moralisch relevant und aussagekräftig im Hinblick auf den ethischen Entwicklungsstand einer Gemeinschaft. In der Geschichte lassen sich zahlreiche Beispiele dafür finden, dass sich die Mehrheit auch irren kann (z.B. faschistische Regierungen) – eine Reduktion auf die Weisung „was die Mehrheit will, muss von der Minderheit akzeptiert werden“ wäre fatal. Stattdessen muss ein Modus des Austausches von Argumenten gefunden und etabliert werden, so dass es möglich wird, den potentiell berechtigten Ansprüchen der Individuen ebenso wie den potentiell berechtigten Ansprüchen des Kollektivs in der jeweiligen Debatte gerecht zu werden. Zumindest formal in der Vorgehensweise braucht es hierfür einen Konsens: „Das moderne Ideal der Demokratie ist demnach erst dann vollständig entwickelt, wenn die Elemente der Freiheit, Gleichheit und Autonomie mit der Idee konstitutionell etablierter Verfahren kombiniert werden, die den Bürgern, vermittelt über repräsentative Versammlungen, gleiche Einflussmöglichkeiten auf den Gesetzgebungsprozess einräumen.“⁷ Dies löst die potentielle Spannung zwischen den Partikularinteressen der Individuen und der Volkssouveränität zwar nicht auf, macht sie so aber zum Objekt und damit bearbeitbar. Verbindliche und faire Prozeduren sind dabei ein wesentliches Element des demokratischen Rechtsstaates. Als Richtschnur für das Vorgehen innerhalb dieser Prozeduren kann das Habermas'sche Diktum vom zwanglosen Zwang des besseren Argumentes gelten.⁸ Wird so verfahren, kann durchaus für die eigene Position hart und fair gekämpft werden. Steht das Ergebnis dieses Argumente-Diskurses jedoch fest, so ist es demokratische

⁶ Schmidt (2010), Seite 236: Partizipation als „politische Beteiligung möglichst vieler über möglichst vieles, und zwar im Sinne von Teilnehmen, Teilhaben, Seinen-Teil-Geben und innerer Anteilnahme am Schicksal eines Gemeinwesens“

⁷ Gosepath et al. (2008), Seite 208

⁸ Ostermann (2004), Seite 56

Pflicht, dies hinzunehmen und zu akzeptieren, um dann vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt mit besseren Argumenten erneut in die Diskussion einzusteigen. Das entspricht der Idee von Demokratie als Prozess.

1.2.1 Bedeutung der Partizipation aus der republikanischen Perspektive

Zentral bei der republikanischen Perspektive ist die Gemeinwohlorientierung: individuelle Rechte werden dem Gemeinwohl untergeordnet. Ist von Freiheit die Rede, so wird diese als *Freiheit von* im Sinne von „Nicht-Dominierung“ verstanden. Man beruft sich auf das demokratische Mehrheitsprinzip, was sich darin ausdrückt, dass oft Bezug auf den Gemeinwillen (*volonté générale* nach Rousseau) genommen wird. Das Kollektiv steht über dem Individuum, Eigeninteressen haben sich der Gemeinwohlorientierung zu beugen. Damit wird einerseits die subjektive Bereitschaft des Einzelnen gemeint, zugunsten kooperativer Leistungen auf persönliche Vorteile zu verzichten. Andererseits genügt das allein noch nicht: es braucht zusätzlich intersubjektiv geteilte inhaltliche Vorstellungen von dem, was erreicht werden soll, es braucht tragende kollektive Überzeugungen. Und damit ist mit dem Stichwort „Gemeinsinn“⁹ nicht Diskursfaulheit und Konsensgläubigkeit gemeint – ganz im Gegenteil.¹⁰ Stattdessen ist aktive Teilnahme am politischen Prozess durch die Bürger gefordert: Partizipation im Interesse für die Gemeinschaft.

Der im Zusammenhang mit Republikanismus oft zitierte Begriff der Bürgertugend¹¹ bleibt inhaltlich vage und lässt viel Interpretationsspielraum. Ähnlich unscharf zeigt sich der ominöse Gemeinwillen: Bis anhin ist es fraglich, ob es überhaupt ein rationales Verfahren zur Generierung einer sozialen Präferenz (*volonté générale*) aus individuellen Präferenzen geben kann. Zudem wird davon ausgegangen, dass jedes faktische Wahlverfahren in der einen oder anderen Weise manipulierbar ist. Kann unter diesen Umständen überhaupt vom

⁹ Kohler (2010), Seite 19: „Während der Begriff des „Gemeinwohls“ auf die objektiven Inhalte zielt, die das für die Gemeinschaft und die sie bildenden Menschen Zutragliche formulieren, meint der Ausdruck „Gemeinsinn“ normalerweise eine motivationale Bereitschaft, nämlich die Neigung Einzelner oder eines Kollektivs zugunsten der anderen Gemeinschaftsangehörigen bzw. der Gemeinschaft als solcher etwas zu leisten, was für die Handelnden mit Belastungen, vielleicht sogar mit lebensbedrohlichen Pflichten verbunden ist.“

¹⁰ Kohler (2010), Seite 7

¹¹ Ein Übersetzungsversuch in die heutige Sprache findet sich bei Thüner (2011), Seite 20: „Bürgertugend im Kontext der Demokratie und insbesondere der halb-direkten Demokratie, bedeutet – in die heutige Sprache übersetzt – verschiedene Dinge: die Fähigkeit zur Deliberation; die Fähigkeit zum selbständigen, das heisst nicht experten-hörigen Denken als Generalist; Imagination und Repräsentierung des Ganzen; Einordnung politischer Vorgänge in die internationalen Zusammenhänge; und schliesslich die politische Willensbildung und Beschlussfassung auf faire Weise und in geordneten Prozeduren.“

Willen des Volkes gesprochen werden?¹² Hier scheint mir die Idee vom ethischen Kapital bei Hans Ruh als Konkretisierung hilfreich: „Das ethische Kapital ist die Summe der lebensdienlichen Werte, die in der menschlichen Gemeinschaft, aber auch in der Persönlichkeit des einzelnen Menschen lebendig sind, gelebt werden und als geistige Ressourcen für Denken, Fühlen und Handeln zur Verfügung stehen. (...) Es ist eine Instanz, die quasi autonom, jenseits von Befehl, Kontrolle und Gewinnstrebigkeit Anstand in das menschliche und gesellschaftliche Handeln bringt, aktiv und initiativ für das Wohl der Gesamtheit eintritt und dafür selbständig Verantwortung übernimmt. Damit ist das ethische Kapital die Quelle menschlich und gesellschaftlich bedeutsamer Werte.“¹³ Als konkrete Werte führt er u.a. Vertrauen, Verlässlichkeit, Solidarität, Gerechtigkeit, Respekt, Sorgsamkeit auf. Diese gemeinsam geteilten Werte als Handlungskompass und die vom Individuum für überindividuelle Angelegenheiten übernommene Verantwortung könnte man als wichtige Elemente des Selbstverständnisses als Bürger in einem Kollektiv betrachten. Oder anders formuliert: Kollektive Identität als Bürger in einem demokratischen Staat meint, dass jeder Bürger durch Partizipation in diesem Kollektiv als Gleicher behandelt wird und er seine demokratischen Rechte ausüben kann, als Teil und im Sinne einer genau umrissenen politischen Entität.

Die Bedeutung der Partizipation einzelner Bürger wird immer wichtiger: je intransparenter die Entscheidungen wegen zunehmender Bürokratisierung bzw. Komplexität werden, je weniger die öffentliche Diskussion stattfindet, je mehr der Austausch von Argumenten jenseits blosser Interessenvertretung fehlt, umso kleiner werden die Mitsprache und die Einflussnahme der von den Beschlüssen Betroffenen. Die Mehrheit der Bürger nimmt immer weniger ihre Funktion als Regierende wahr; sie reduzieren sich dadurch auf den Status der Regierten. Dabei stehen gerade die politische Mitbestimmung, Dialoge und öffentliche Interaktionen für ein umfassenderes Verständnis von Demokratie (nach Sen), ganz im Sinne von Rawls für „the exercise of public reasoning“¹⁴.

Partizipation ist aus der republikanischen Perspektive wichtig und erwünscht, solange sie nicht zur Durchsetzung von Eigeninteressen oder rein individueller Werteorientierungen dient (sogenannter Gesinnungsterror), sondern der Gemeinschaft zugutekommt. Ihr Rahmen liesse sich auch so umreißen: formal korrekt erzielte Mehrheitsbeschlüsse sind

¹² Gosepath et al. (2008), Seite 208. Er beruft sich hierbei auf Arrows Unmöglichkeitstheorem.

¹³ Ruh (2011), Seite 29

¹⁴ Ruh (2011), Seite 190

für alle verbindlich. Dabei dürfen unbedingt geltende Grundrechte von der Mehrheit jedoch nicht verletzt werden.

1.2.2 Bedeutung der Partizipation aus der liberalen Perspektive

Beim Liberalismus geht es primär um liberale Schutzrechte und um individuelle Rechte. Nicht selten wird auch der Anspruch auf universale Geltung der liberalen Prinzipien erhoben. Es wird vor allem eine positive Freiheit angestrebt, eine *Freiheit zu* (Freiheit der Meinungsäußerung, des religiösen Bekenntnisses, der Versammlung sowie Freiheiten, welche sich von der Institution des Privateigentums ableiten lassen). Das Individuum hat sich nicht der Gemeinschaft unterzuordnen, es kann und darf Eigeninteresse verfolgen. Es orientiert sich dabei an der verbindlichen Rechtsordnung, nicht am Gemeinwohl. Zentral sind der Wert Gerechtigkeit und für deren Umsetzung gerechte politische Institutionen.

Aus der liberalen Perspektive stellt sich die zentrale Frage, wie die friedliche Koexistenz von Menschen mit unterschiedlichen Konzeptionen des Guten gewährleistet werden kann. „... die Beschränkung des Politischen auf eine friedensstiftende (Hobbes), individuelle Rechte sichernde (Locke) und kollektive Güter wie innere und äussere Sicherheit, Umweltschutz, Bildung usw. produzierende (Buchanan) Funktion gilt als eine Errungenschaft moderner Demokratien.“¹⁵

Eine mögliche Antwort ist die Sicht auf die Demokratie als prozedurale Form, neutral gegenüber jedem partikularen Wertebündel. Es handelt sich hierbei um eine reine Methode öffentlicher Entscheidungsfindung. Neuerdings wird jedoch bezweifelt, ob Demokratie nicht doch mehr benötigt als den rein formalen Konsens bezüglich der wesentlichen Institutionen; ob nicht vielmehr die Herstellung einer gemeinsam getragenen Moral angestrebt werden sollte.¹⁶ Die besonderen Bindungen und die Loyalitätsbeziehungen werden ausgeklammert, das Individuum aus seinen Zusammenhängen gerissen und entwurzelt. Ob das der erlebten Realität entspricht, ist fraglich. Liberalismus greift zu kurz, um Partizipation der Bürger erklären zu können. Individuelle Lebensgestaltung und politische Partizipation hängen eng zusammen. Zudem hat die jeweilige Gemeinschaft nicht unmerklichen Einfluss auf die Konstituierung der Person und zusätzlich ist die patriotische Gesinnung Voraussetzung für sozial mutiges verantwortungsvolles Sich-Einsetzen.¹⁷

¹⁵ Nida-Rümelin (2005), Seite 148

¹⁶ Mouffe (2008), Seite 38

¹⁷ Nida-Rümelin (2005), Seite 148. Er beruft sich auf Barber, Sandel, Taylor und MacIntyre.

Da in der Tradition des liberalen Denkens das verantwortliche politische Denken und Handeln gerne delegiert wird an Repräsentanten und Amtsinhaber, erscheint Zivilcourage in Form von aktiven Bürgern eher als Störung der Abläufe/Prozeduren, denn als wichtige Rückmeldung. Wird sie hingegen als eine Form der legalen Selbstermächtigung und Selbstorganisation der Bürger verstanden, welche der Vorstellung der Allzuständigkeit des Staates entgegenwirkt und die Verantwortung für sich selbst und die politische Gemeinschaft wieder mehr auf die Individuen verteilt, so könnte Partizipation durchaus auch den Forderungen des Liberalismus entsprechen. Dies würde auf der institutionellen Ebene eine Öffnung der lokalen Verwaltungen für die Anliegen der Bürger erforderlich machen, die Bürger müssten als Akteure für das Gemeinwesen ernst genommen werden.¹⁸

1.2.3 Syntheseversuch dieser beiden Positionen: Demokratie nach Mouffe

Die Dichotomie (republikanisches und liberales Verständnis von Demokratie und Partizipation) lässt sich mit der Demokratie-Definition von Chantal Mouffe überwinden: „... dass wir es bei der modernen Demokratie mit einer politischen Form von Gesellschaft zu tun haben, deren Spezifik aus der Artikulation zweier unterschiedlicher Traditionen resultiert. Auf der einen Seite haben wir die liberale Tradition, die von Rechtsstaatlichkeit, der Verteidigung der Menschenrechte und dem Respekt vor individueller Freiheit gekennzeichnet ist, auf der anderen die demokratische Tradition, deren Hauptideen jene der Gleichheit, der Identität zwischen Regierenden und Regierten und der Volkssouveränität sind.“¹⁹ Diese beiden Traditionen können als sich gegenseitig beeinflussende und sich begrenzende Kräfte aufgefasst werden, deren Wechselspiel die Demokratie im Idealfall weiterentwickelt, einen Pluralismus erst ermöglicht und aufrecht erhält.

„Die Grundidee und Struktur des demokratischen Verfassungsstaates (Konstitutionalismus) verweist diesen auf Legitimität im Sinne einer steten Suche der Konvergenz von „acceptance and acceptability“. Anerkennungswürdigkeit verpflichtet auf Streben nach Verwirklichung moralischer Grundprinzipien.“²⁰ Dabei ist der demokratische Verfassungsstaat nicht als festgelegt und unveränderbar zu betrachten; vielmehr sollen Transformation und Transgression den Rechtsstaat in seinen Prinzipien weiterbringen, seine konstante Weiterentwicklung ermöglichen. Dies gerade im Hinblick darauf, dass man um die

¹⁸ Schmidt (2007), Seite 283. Er beruft sich auf die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zu Bürgerschaftlichem Engagement von 2002

¹⁹ Mouffe (2008), Seite 20

²⁰ Cheneval (2012b), Folie 7

Fehlbarkeit, den Revisionsbedarf und die Gefahr der Blockierung bzw. Versteinerung der Strukturen weiss. Zudem ist man sich der Abhängigkeit von fragilen und sich ändernden Mehrheiten und vom Ermessensspielraum der Richter bewusst.²¹ Will man also dem kontinuierlichen Optimierungsanspruch gerecht werden, so ist man angewiesen auf kritische Reflexion des Ist-Zustandes der Institutionen und der Prozeduren. Mit Mouffes Worten: „In einem demokratischen Gemeinwesen sind Konflikt und Konfrontationen kein Zeichen mangelnder Perfektion, sondern deuten darauf hin, dass Demokratie am Leben ist und von Pluralismus erfüllt.“²²

Die Spannung zwischen liberalen und republikanischen Werten ist omnipräsent, ist gar konstitutiv für die Demokratie. Geht es doch um Entscheidungen, die einerseits die Gestaltung der eigenen, ganz individuellen Lebensform betreffen, und andererseits um Entscheidungen, die die Öffentlichkeit tangieren.²³ In diesem Kraftfeld entfaltet sich die Funktion der Zivilcourage als Bindeglied; indem sie Elemente beider Ausrichtungen in sich vereint, wird sie beiden gerecht (s. Definitionen), kann sie zwischen beiden vermitteln.

2. Moralische Dimension von Zivilcourage

Zählte der Mut einst in der Antike zu den politischen Tugenden und wurde in engen Zusammenhang mit Klugheit, Gerechtigkeit und Besonnenheit gesetzt, so setzt der moderne Begriff der Zivilcourage einen modifizierten Schwerpunkt. Er unterscheidet zunächst einmal den militärischen vom politischen Mut, und er bezeichnet den Mut des Einzelnen, der sich in einer Minderheitenposition befindet. Der Begriff „Zivilcourage“ wird synonym mit Bürgermut²⁴ oder sozialem Mut verwendet und als wertgebundener Typus demokratischen Handelns im Alltag verstanden. Daraus folgt die normative Forderung an den zivilcouragiert Handelnden, sich ausschliesslich an humanen und demokratischen Werten zu orientieren und sich an den legalen Rahmen zu halten (das bedeutet auch Gewaltverzicht).

An politischen Entscheidungen sind drei Aspekte ethisch relevant: der Prozess der Entscheidungsfindung, der Inhalt und die Durchsetzung der politischen Entscheidung.

²¹ Cheneval (2012b), Folien 8-13

²² Mouffe (2008), Seite 48

²³ Nida-Rümelin (2005), Seite 150

²⁴ Meyer (2004b), Seite 23: „Der Begriff Bürgermut hebt dagegen eher auf das staatsbürgerliche Handeln ab,...“. Da ich in dieser Arbeit auf genau diesen Aspekt der Zivilcourage fokussiere, differenziere ich hier nicht.

Diese drei Aspekte können gegenläufig sein.²⁵ Zivilcouragierte Akte halten sich per definitionem an den legalen Rahmen, an vorgegebene Prozeduren (nutzen also den formalen Rahmen) und wollen verallgemeinerungsfähige Interessen portieren, selbst wenn dadurch persönliche Nachteile resultieren. Im Entscheidungsfindungsprozess des Akteurs selbst haben vor dem konkreten couragierten Intervenieren verallgemeinerungswürdige Interessen den Vorrang vor eigennützigen erhalten. Das heisst, zivilcouragierte Handlungen werden diesen drei Aspekten gerecht, erfüllen also die moralischen Ansprüche. Denselben Aspekten muss auch von der Gegenseite entsprochen werden – dass dem nicht immer so ist, beschreibt die Ausgangssituation zu Beginn dieses Essays.

In direkter Relation zu der Machtgrösse des Gegenübers oder auch zur Geschlossenheit der Mehrheitsmeinung steht das Risiko des Couragierten und damit auch das Mass an Zivilcourage, welches von ihm aufgebracht werden muss. Zivilcourage ist demnach eine Gratwanderung zwischen dem Erforderlichen in der Situation und den Möglichkeiten des Einzelnen. Als Orientierung hier soll gelten: Man kann bloss zu dem verpflichtet sein, wozu man auch fähig ist.²⁶ Eine grundsätzliche Norm zu etablieren, welche die Bürger zu Zivilcourage verpflichtet, wäre eine nicht zu rechtfertigende Überforderung. Was jedoch vom zivilcouragiert Agierenden jederzeit gefordert werden kann: die Anerkennung demokratischer Prinzipien, insbesondere Toleranz und Gewaltfreiheit.²⁷

Mit sozialem Mut zu agieren heisst zwar *in* einer, aber nicht immer auch *für* eine bestimmte grössere Öffentlichkeit zu handeln.²⁸ Es wird für allgemeingültige Werte und bzw. oder für die legitimen Interessen anderer (primär) wie auch der eigenen Person (sekundär) eingetreten. Eine erste grobe Orientierung gibt hier zunächst einmal der ethische Minimalkonsens über grundlegende Werte, Grund- und Menschenrechte. Konkret dazu gehören Werte wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Toleranz, soziale Verantwortung, Gemeinwohlorientierung, Leidverminderung, physische und psychische Integrität u.ä.. Da diese Werte einem permanenten Wandel unterliegen, gesellschaftliche Konstrukte sind und weitreichende Ansprüche generieren, ist es wesentlich, dass dieser Wertekanon kontinuierlich öffentlich ausgehandelt wird. Zivilcourage bringt einzelne Werte, insbesondere deren Interpretation und Umsetzung, zur Sprache und

²⁵ Cheneval (2012a), Folien 19-26

²⁶ Heuer (2002), Seiten 9-11

²⁷ Ostermann (2004)

²⁸ Meyer (2004b), Seite 26

regt die Reflexion bzw. Adaption des Wertekanons an. Deshalb ist es geboten, sie in ihrer Funktion zu würdigen (was nicht heisst, dass ihre inhaltlichen Forderungen immer gerechtfertigt sind). Diese Würdigung ist an eine Bedingung geknüpft: im Verhalten des zivilcouragiert Handelnden müssen diese Werte (s. oben in diesem Abschnitt) zum Ausdruck kommen.

Bei Heuer stosse ich auf implizite Prämissen der Zivilcourage: sie wird eng verknüpft mit altruistischem, prosozialem Verhalten (Prämisse 1). Zudem werden moralische Gründe als Ursachen für couragiertes Handeln unterstellt (Prämisse 2). Und zu guter Letzt wird Zivilcourage als ein per se gutes und politisches Handeln interpretiert (Prämisse 3). Dadurch erscheint sie prima facie mit einer vermeintlich höheren Legitimation ausgestattet. Bei genauerem Hinschauen zeigt sich ein anderes Bild: laut Heuer sind couragierte Menschen weder besonders altruistisch, noch besonders egoistisch. Vielmehr haben sie ihre Handlungsbereitschaft im Rahmen ihrer Anlagen und in ihren konkreten Lebensumständen entwickelt. Nach seinen empirischen Untersuchungen kommt er zum Schluss, dass diese drei Prämissen (siehe oben) nicht haltbar sind. Er stellt fest, dass das couragierte Handeln (wie jedes andere politische bzw. gesellschaftliche Handeln) überwiegend intuitiv, teilweise gar impulsiv, im Rahmen einer habituellen²⁹ Struktur aus Lebenserfahrung erwächst.³⁰ Dem pflichte ich teilweise bei; für die beiden Ausprägungen Eingreifen und Sich-Wehren mag das zutreffen. Und das hat mich den Schwerpunkt bei dem dritten Aspekt der Zivilcourage wählen lassen: Sich-Einsetzen-Für, den Bereich, in welchem überwiegend rational und reflektiert agiert wird.

Dem Handeln aus Zivilcourage wird ein innerer Handlungsdruck zugeschrieben. Um mit den Worten von Norbert Bolz zu sprechen: „Beherzt denken und etwas mit ganzem Herzen tun“.³¹ Dabei beruft er sich auch auf „wholeheartedness“ von Harry Frankfurt und die Quervernunft der Leidenschaft von Friedrich Nietzsche. Der freie Wille, der sich erst jenseits der Wahlfreiheit manifestiert – mit ihm liesse sich der innere Handlungsdruck erklären. „Nach der negativen Freiheit des „Ich kann auch anders“ kommt erst die Freiheit des „Hier stehe ich, ich kann nicht anders.“³² Es geht primär darum, das Richtige zu tun –

²⁹ Duden, Fremdwörterbuch: Habitus als „auf einer Disposition aufgebaute, erworbene sittliche Haltung.“

³⁰ Heuer (2002), Seite 18

³¹ Bolz (2010), Seite 13

³² Bolz (2010), Seite 13

reflektiert und bewusst; Willensfreiheit auszuüben, indem man sich auf das Eine, das Not tut, konzentriert.

Bis hierher habe ich wichtige normative Implikationen von Zivilcourage in der Form von Sich-Einsetzen-Für aufgezeigt. Noch ist die Frage, ob Zivilcourage moralisch geboten ist, unbeantwortet. Ich werde nun zwei exemplarische Positionen (Dietz: normativ; Heuer: nicht normativ) genauer untersuchen, dann Zivilcourage und Demokratie in Beziehung setzen und abschliessend meine Antwort im Fazit formulieren.

2.1 Normative Position von Dietz

Ebenso wie Simone Dietz vertreten auch Till Bastian und Kurt Singer die Idee von Zivilcourage als moralisch bestimmtem und auch moralisch gerechtfertigtem Handeln, als Politik von unten innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs. Sie wird als „Instrument einer basisdemokratischen Gegenmacht der „Normalbürger“ gegen den Staat (...) als „Widerstandsrecht der kleinen Münze“ verstanden.“³³ So erweckt sie den Eindruck, Ausdruck einer Ethik der Anteilnahme und Fürsorge, eine Tapferkeit des Herzens zu sein. Zivilcourage als demokratische Tugend eines Bürgermutes, die durch Übung und Ermutigung entsteht. Ich konzentriere mich im Folgenden dieses Abschnitts auf die Position von Dietz. Dabei fokussiere ich auf den *expliziten* Modus der Zivilcourage: das Eintreten für bürgerliche Prinzipien. Auf den *impliziten* Modus, bei welchem ein tätiges Beispiel für ein Prinzip gegeben wird, ohne dass eine prinzipielle Forderung erhoben wird, werde ich nicht weiter eingehen.

Simone Dietz vertritt die Position, dass Zivilcourage keine moralische Pflicht sein kann, sondern eine bürgerliche Tugend ist. Sie meint damit eine besondere persönliche Fähigkeit im politischen Handeln einzelner, die über eine Verpflichtung hinausreicht. Sie begründet dieses damit, dass unbedingte Pflichten, im rechtlichen wie im moralischen Sinne, eindeutige Regeln erfordern und sich auf ein Handeln richten, das für jeden zumutbar ist. Zivilcourage kommt aber gerade dann zum Zuge, wenn die Prinzipien des richtigen Handelns unübersichtlich, unklar geworden sind und wenn deren praktische Umsetzung für den einzelnen mit hohen Risiken verbunden ist. Für Dietz sind einerseits das Handeln aus Gemeinsinn und andererseits die persönliche Gefährdung sine-qua-non-Bedingungen für Zivilcourage.

³³ Heuer (2002), Seite 21

Sie legt nahe, dass, wie bei allen moralischen Tugenden in einem aristotelischen Sinne, auch bei der Zivilcourage das richtige Mass entscheidend ist. Dietz lokalisiert sie zwischen den beiden Polen Gleichgültigkeit und Fanatismus. Gleichzeitig betont sie, dass Zivilcourage keine Tugend im Sinne einer festen Charaktereigenschaft, sondern vielmehr auf situative Handlungen bezogen ist, in welchen die in der Person angelegten Fähigkeiten eingesetzt werden. Die konkrete zivilcouragierte Handlung steht also im Zentrum.

Um überhaupt die politische Tugend Zivilcourage (oder vielmehr die Handlungsbereitschaft für zivilcouragiertes Agieren) entwickeln zu können, bedarf es nach Dietz dreier Fähigkeiten: politisches Orientierungsvermögen, Gemeinsinn und Mut. Die erste Fähigkeit ist Voraussetzung dafür, dass konkrete Situationen realistisch und vernünftig interpretiert werden können; die zweite ist von Nöten, um beim Abwägen und Entscheiden bürgerliche Prinzipien höher zu bewerten als persönliche Interessen wie z.B. Sicherheit; die dritte ist notwendig, um trotz der erkannten Risiken entsprechend zu handeln. Eine Fähigkeit allein reicht nicht aus – es braucht das Zusammenwirken aller drei, ihre Bündelung und der unter Beweis gestellte Grad dieser Fähigkeiten, erst dann kann von Zivilcourage die Rede sein.

Dietz nennt als Quelle für den Mut, als Bürger zu handeln, das Selbstverständnis des Bürgers als eines Gleichen unter Gleichen, der für politische Entscheidungen der Gemeinschaft zuständig und verantwortlich ist. Es handelt sich um ein Agieren aus eigener Motivation heraus, unabhängig von einer externen Instanz. Für Dietz ist Zivilcourage eine normativ gebundene Fähigkeit, die nicht nur einer privaten Überzeugung, sondern allgemeinen Prinzipien verpflichtet ist.³⁴ Mit „normativ“ scheint sie das gewaltlose Eintreten für allgemeine, bürgerliche Prinzipien zu meinen. Und sie formuliert daran anknüpfend gleich selbst die Frage, wie es möglich sein kann, im Namen demokratischer Prinzipien zu handeln, wenn man nicht mit der Unterstützung der Mitbürger rechnen kann.

Gerade diese bürgerlichen Prinzipien bergen unterschiedliches Anspruchspotential in sich. Versteht sich deren Geltungsbereich als partikular (also auf eine jeweilige Gemeinschaft, die sich auf Gesetze und Konventionen geeinigt hat, beschränkt) oder als universell gültig? Mit dieser Frage öffnet sich ein Spannungsfeld zwischen Konformismus (Zivilcourage als

³⁴ Dietz (1996), Seite 144: „... Gesinnungsterrors, mit dem zwar auch eine einzelne Person Mut im politischen Handeln unter Beweis stellen kann, aber eben nicht im Namen bürgerlicher Prinzipien. Wer mutig und beharrlich etwas zu verwirklichen sucht, was nur er (oder sie) für richtig hält, setzt sich dem Vorwurf des elitären Gesinnungsterrors aus, der mit Freiheit und Gleichheit unvereinbar ist.“

konservative oder relative Tugend) und Gesinnungsterror (Zivilcourage orientiert sich an absoluten Prinzipien unabhängig vom jeweils in der Gemeinschaft Geltenden).

Die Antwort auf diese Frage hat weitreichende Folgen für den Wirkungskreis der daraus resultierenden Normen.

Diesen bürgerlichen Prinzipien wird vorgeworfen, vage zu sein und enormen Interpretationsspielraum zu bieten. Simone Dietz konkretisiert sie mit Bezugnahme auf Immanuel Kant folgendermassen: die gesetzliche Freiheit, nur dem Gesetz zu gehorchen, dem man selbst zugestimmt hat, die bürgerliche Gleichheit im Sinne von Wechselseitigkeit aller Verpflichtungen und die Selbstständigkeit der bürgerlichen Existenz. Wobei letzteres, die Selbstständigkeit der bürgerlichen Existenz, sowohl als ökonomische Unabhängigkeit als auch als kognitives Kriterium im Sinne eines selbstständigen Orientierungsvermögens verstanden werden kann. Was nicht unproblematisch ist, kann es doch auch als soziales Exklusionskriterium eingesetzt werden, da nicht jeder Bürger darüber verfügt.

Unproblematisch sind hingegen Freiheit und Gleichheit – sie gelten noch immer als die politischen Grundprinzipien der demokratischen Bürgergesellschaft. Wie genau sich diese Werte in einer konkreten Gemeinschaft manifestieren lassen, ist offen. Unklar bleibt, wie allfällige Spannungen zwischen diesen beiden zentralen Werten überhaupt aufgelöst werden können. „Die demokratische Bürgerlichkeit erfordert sowohl Autonomie der Vernunft als auch Verpflichtung zur Einhaltung der faktisch geltenden Gesetze.“³⁵ Hier ist die potentielle Diskrepanz zwischen dem abstrakten Rechtsgehorsam und der individuellen Überzeugung, also des formalen Sollens vom konkreten Wollen, inkludiert. Dietz erkennt eine Instanz, die den Anspruch auf Einheit von allgemeinem Sollen und besonderem Wollen vertritt, in jenen Bürgern, die sich weder als gehorsame Untertanen noch als unverbindliche Privatmenschen verstehen, sondern als eigenverantwortliche Vertreter des Allgemeinen. So lassen sich auch die Träger von Zivilcourage umschreiben. Zivilcourage fungiert hier als ein Bindeglied zwischen dem formalen Sollen und dem individuellen Wollen, ohne elitär die Bestimmung des Allgemeinen zu beanspruchen.

Zivilcourage kann zwar als bürgerliche Tugend durch ein normatives Verständnis des Bürgerlichen im Sinne allgemeiner Freiheit und Gleichheit begründet werden; dieses normative Verständnis von Bürgerlichkeit in seiner egalitären und freiheitlichen Intention

³⁵ Dietz (1996), Seite 146

ist aber auf den faktischen Konsens der Beteiligten angewiesen. Dies macht sie auch zu einer relativen Tugend, zu einer Tugend, die sich hinsichtlich der ihr zugrunde liegenden Prinzipien auf den tatsächlichen Konsens der Gemeinschaft bezieht. Denn die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen bzw. der Demokratie beruhen auf vernünftiger Begründbarkeit und auf faktischer Anerkennung.

Wenn dieser normative Konsens im Alltagshandeln der Bürger brüchig geworden ist und die Konturen der anerkannten Prinzipien und der selbstverständlich ausgeübten Praxis unscharf werden, gerade dann ist Zivilcourage notwendig. „Das Beharren auf der allgemeingültigen Ordnung, das in der Karikatur der Bürgerlichkeit gerade als kleinlich und feige erscheint, wird hier zur Mutprobe, weil die persönliche Zuständigkeit für das Allgemeine als exponierte Haltung unter Beweis gestellt werden muss.“³⁶ Dies kann sowohl auf integrative Wirkung (anerkannte Prinzipien vor der Erosion bewahren), als auch auf innovative Wirkung (vernünftige, noch nicht anerkannte Prinzipien etablieren) hin ausgerichtet sein.

2.2 Evaluative (oder nicht normative) Position von Heuer

Wolfgang Heuer stellt Zivilcourage in einen anderen Rahmen und löst sie etwas von den theoretischen und programmatischen Vorannahmen der normativen Position. Für ihn ist entscheidend, dass Zivilcourage in der Öffentlichkeit als Raum der zwischenmenschlichen Beziehungen stattfindet und Politik als zwischenmenschliches Handeln in der Pluralität verstanden wird. Sein Fokus liegt auf dem Sinnverstehen, also auf der Rekonstruktion des Sinngehaltes des Handelns in der Situation. Er wirft die Frage auf, ob Zivilcourage ohne altruistische Beweggründe möglich ist; und ob es Zivilcourage geben kann, ohne dass sie sich auf die drei von Dietz geforderten Fähigkeiten (politisches Orientierungsvermögen, Gemeinsinn und Mut) stützt. In seiner Auswertung unterschiedlicher Biographien von sozial mutigen Menschen aus der ehemaligen DDR und von Menschen, die sich für Verfolgte während des zweiten Weltkrieges einsetzten, stößt er auf ganz andere Motive wie Sinn für Ordnung, Gerechtigkeit und Pflichterfüllung, pazifistische Gründe, die Neigung zu Abenteuern, christliches Verantwortungsgefühl, Anstand und der Wunsch, Schwachen und Benachteiligten zu helfen, Risikofreude und das Ausleben einer Spielernatur. Für Heuer ist es fraglich, ob sich hinter all diesen Handlungsmotiven eine normative Bindung eruieren lässt.

³⁶ Dietz (1996), Seite 150f.

Es könnte also durchaus auch sein, dass hinter der erstrebenswerten Wirkung eine weniger ruhmvolle, eher egoistische Absicht steckt.

Mut und Risikobereitschaft sind nach Heuer weder angeboren, noch aus intellektueller Einsicht gewonnen, vielmehr sind sie in praktischer Auseinandersetzung erlernt worden – also eine Art von Coping, von erlernten Bewältigungsstrategien. Es sind weder Eigenschaften noch bloße Techniken, sondern Verhaltensweisen, die den gesamten Habitus der couragierten Person auszeichnen.³⁷ Diese Verhaltensweisen entspringen weniger der rationalen Steuerung oder richten sich nach festgelegten Normen, vielmehr dienen sie dazu, die eigene innere Balance wieder herzustellen.

Hier liesse sich einwenden, dass gerade bei selbstreflexiven Menschen dennoch eine Art der inneren normativen Orientierung wirken könnte: nämlich das bewusste Ausrichten auf Wünsche zweiter Ordnung. Will ich das, was ich will, wirklich? Wer bin ich, wenn ich solche Wünsche hege? Was für Wünsche will ich haben? „Ich habe die Pflicht, mein besseres Selbst zu kultivieren. (...), dass vor allem das, was ich liebe, Ansprüche an mich stellt, denen ich entsprechen muss. Das ist möglich, weil ich in der Lage bin, meine Wünsche zu korrigieren, nämlich im Blick darauf, was wirklich Not tut.“³⁸ Als interessierter und engagierter Bürger geht es mir um mehr als nur die innere Balance.

Heuers Fallstudien lassen ihn folgende Erkenntnisse zur Zivilcourage formulieren:

Zivilcouragiertes Handeln kann als Versuch, die Integrität eines Individuums zu schützen, betrachtet werden. Diese Integrität baut auf Anerkennung durch andere und auf Selbstkontrolle und der freien Wahl der eigenen Handlungen auf. „Margalit weist zudem darauf hin, dass die Demütigung auch die Autonomie des Einzelnen beschädigt, weil sie mit der Verweigerung der Anerkennung die freie Entscheidung des Einzelnen über seine Handlungen einschränkt und ihm damit seine Autonomie abspricht.“³⁹

Zivilcouragiertes Handeln ist arational: es folgt einer eigenen Logik, die sich von einer Logik des rationalen Schliessens oder empirischen Urteilens dadurch unterscheidet, dass sie dem Muster der habituellen Disposition des jeweiligen Menschen folgt. Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsfreiheit gibt es nur innerhalb des habituellen Musters. Das schränkt die (Wahl-)Freiheit ein.

³⁷ Heuer (2002), Seite 100

³⁸ Bolz (2010), Seite 14

³⁹ Heuer (2002), Seite 103

Zivilcourage setzt ein Mindestmass an Anerkennung anderer und an Empathievermögen gegenüber anderen voraus. Dies bedingt, dass in der Kindheit die Fähigkeit zur Einfühlung und zu kooperativem Verhalten erlernt worden ist. Dabei spielt das liebevolle und tolerante Elternhaus eine nicht zu unterschätzende Rolle. Zusätzlich scheint die Erfahrung einer Lebenskrise die Aufmerksamkeit für das Schicksal anderer ebenso wie die Kraft für ein späteres, vielleicht riskantes, Eingreifen hervorzubringen.

Es werden existentielle Werte (das Recht, eigene Erfahrungen zu machen und die eigene Meinung zu vertreten; die Notwendigkeit, die Verschiedenheit der Menschen zu erkennen; der Schutz der Schwächeren, damit sie ihren eigenen Weg gehen können und das Recht auf Irrtum) vertreten. Es handelt sich dabei um legitime Rechte, nicht um moralische Normen. Zugleich formuliert Heuer ein Recht, dass für mich eher einem moralischen Verbot gleich kommt: „Die Meinungs- und Gewissensfreiheit der Neuzeit gibt niemandem das Recht, über das Sollen anderer ohne deren Zustimmung zu befinden.“⁴⁰ Dieses negative Recht lässt sich transferieren in „es ist verboten, über das Sollen anderer ohne deren Zustimmung zu befinden“. Das wäre dann doch eine normative Weisung.

Heuer ist der Überzeugung, dass selbst im Begründen einer zivilcouragierten Handlung mit Werten wie Gerechtigkeit oder Ehrlichkeit nur vordergründig moralische Erwägungen den Ausschlag geben. Sie dienen lediglich der Begründung der effektiven, darunterliegenden Bestrebung: dem Herstellen der eigenen inneren Balance, der Aufrechterhaltung der eigenen Identität. Er fordert deshalb, dass in der Diskussion über Zivilcourage sowohl der Stellenwert des Handelns als auch die Beweggründe des Handelnden berücksichtigt werden, um einer Idealisierung vorzubeugen.

Heuer negiert den automatischen Zusammenhang von Zivilcourage und Politik. Zu sehr ist Zivilcourage gebunden an den individuellen Habitus, an die Arationalität der Beweggründe und an die nicht von moralischen Normen bestimmten Erwägungen. Vielmehr dient sie primär der Verteidigung der eigenen Würde und der Wiederherstellung der inneren Balance.

Freies Handeln ist habituell gebunden, also nicht nur nicht voraussetzungslos, sondern auch schwer zu beeinflussen oder gar zu verändern. Betont wird die Bedeutung der Rahmenbedingungen, in welchen das Individuum seine emotional ausgeprägten Erfahrungen macht und welche so seinen Habitus beeinflussen. Heuer spricht von „homo constructus“⁴¹.

⁴⁰ Heuer (2002), Seite 169

⁴¹ Heuer (2002), Seite 298

Für Heuer ist die normative Idee von Zivilcourage ein abstraktes Konstrukt: „So klaffen die Sinngebungen der Handelnden und der über sie Sprechenden und Theoretisierenden weit auseinander.“⁴² Er unterstellt uns, dass wir, gerade weil wir in einer rational argumentierenden Welt leben, Motiven und Entscheidungen eine Rationalität unterstellen, die so nicht vorhanden ist. Da die von ihm postulierte Arationalität der Handlungen eine bewusste und allgemeine Wahlfreiheit ausschliesst, kann Zivilcourage keinesfalls moralisch gefordert werden. Bei dieser Konzentrierung auf den Habitus als den alles Handeln eingrenzenden Rahmen stellt sich mir die provokative Frage, ob bei Heuer überhaupt eine Handlung moralisch gefordert werden kann. Das starke Fokussieren auf den Habitus ist in meinen Augen eine zu grobe Reduktion.

Heuers Abhandlung fokussiert auf den Habitus und versucht mit dessen Hilfe, die normativen Positionen wie jene von Dietz zu widerlegen. Damit wird das Phänomen Zivilcourage auf subjektive, biographische Gründe verkürzt. So fließt Kontingenz ein – vieles ist möglich, aber nicht notwendig. Was ist der Mehrwert, wenn der Zivilcourage die normativen Aspekte in Abrede gestellt werden? Beliebigkeit und Zufälligkeit statt Orientierung. Liesse sich aus Heuers Position zumindest die Pflicht der Zivilgesellschaft und der demokratischen Institutionen ableiten, die Rahmenbedingungen für möglichst demokratie-förderliche Habitus-Ausprägung zu sorgen? So lassen sich auch in Heuers Position zumindest implizite Normen vermuten.

Seine Schlüsse mögen für die von ihm untersuchten Fälle gelten. Dort scheint zivilcouragiertes Handeln weder auf moralischen Erwägungen zu beruhen, noch politisch intendiert zu sein oder einer ausgeprägten Urteilsfähigkeit zu bedürfen. Heuers Verdienst scheint mir der starke Praxisbezug zu sein und das Erweitern der bestehenden Theoriekonstrukte um den Aspekt des Habitus. Dass ich diesen jedoch mit Anstrengung und Bewusstheit erweitern kann, scheint mir Voraussetzung für menschliche Entwicklung überhaupt zu sein. Diese Entwicklungsperspektive fehlt mir bei Heuer.

Eine Zwischenkonklusion: meine Position

Ich schliesse mich der Position von Simone Dietz an, in allen oben aufgeführten Punkten. Dass sie Zivilcourage als politische Tugend betrachtet, die sich zwar über das Einüben der drei sie konstituierenden Fähigkeiten indirekt fördern lässt, dass aber die situativen Para-

⁴² Heuer (2002), Seite 307

meter entscheidend sind, ob zivilcouragiertes Handeln stattfindet oder nicht, scheint mir wichtig zu sein. Hier fügt sich in meinen Augen der Beitrag von Heuer zur Rolle des Habitus nicht konträr, sondern vielmehr ergänzend ein. Es scheint mir in der Tat wichtig zu sein, welchen Habitus, sprich verkürzt: Denk- und Handlungsrepertoire, ich mir im Verlaufe meines bisherigen Lebens angeeignet habe. Dies jedoch als die Hauptbegründung für Zivilcourage gelten zu lassen, fasst nach meiner Ansicht zu kurz. Ein Über-Sich-Hinauswachsen ist möglich, sofern sich der Einzelne als vernunftbegabtes Wesen dafür entscheidet. Wenn die drei entscheidenden Fähigkeiten nach Dietz die Voraussetzung für Zivilcourage bilden, dann müssen sie in das Denk- und Handlungsvermögen des zivilcouragiert Handelnden integriert worden sein – sie sind also Teil seines Habitus geworden. Was jedoch noch nicht heisst, dass sie jemals in Form von Zivilcourage eingesetzt werden. Hierin gehe ich mit Dietz und Heuer konform.

Die mit dem Begriff Zivilcourage kolportierte Idee des Altruismus wird zudem etwas relativiert: „Berking (1994) spricht, wie viele andere Forscher auch, von einem „solidarischen Individualismus“, dieser löse das Handeln aus Pflichtgefühl, Gründen sozialer Konformität und als Selbstaufopferung ab. Absicht ist es dann, auch „etwas für sich zu gewinnen“ und sich dabei wohl zu fühlen. So betonen Baringhorst (1999, 2001), Beck (1997), Schultze (1992) und Ueltzhöffer (1996, 1997), dass sich „die Trennung zwischen rationalem Egoismus und Altruismus“ in der sozialen Wirklichkeit immer weniger eindeutig nachweisen lasse.“⁴³ Die Erlebnisqualität des eigenen solidarischen Handelns lässt sich mit altruistischen Motiven durchaus verknüpfen, ohne dabei moralisch an Bedeutung einzubüssen. Eigenverantwortung und soziale Verantwortung lassen sich kombinieren. Hier sehe ich eine weitere Möglichkeit, die Positionen von Heuer und Dietz partiell in Überschneidung zu bringen.

Zivilcourage ist als Handlungstypus und nicht als Eigenschaft einer Person anzusehen, über deren Aktivierung die situationsspezifischen Parameter und das Vorhandensein der entsprechenden persönlichen Fähigkeiten mitentscheiden. Es handelt sich um eine Art Potential, das indirekt gefördert werden kann und soll, dessen Einforderung aber eine normative Überforderung des „Normalbürgers“ darstellen würde. Damit stelle ich mich gegen die Vorstellung von Zivilcourage als demokratischer Tugend im Sinne eines Charakterzugs. Vielmehr schlage ich vor, einen einzelnen Akt als tugendhaftes Verhalten

⁴³ Meyer (2004b), Seite 30

zu bezeichnen und damit das Leitbild eines interventionsfähigen Bürgers zu illustrieren, welcher dafür über keine „tugendhafte Persönlichkeit“ verfügen muss.⁴⁴

Gewissensbestimmte kann nicht befohlen oder gesetzlich implementiert werden. Gewissensurteile müssen sich aber durch legitime, „verallgemeinerungsfähige“ Gründe ausweisen, gehen also über eine „Privatmoral“ (Habermas) hinaus.⁴⁵ Für dieses höhere moralische Prinzip werden durchaus auch persönliche Nachteile in Kauf genommen. Gewissensurteile basieren nicht zuletzt auch auf einer Art common sense im Bezug auf das, was wir allgemein voneinander erwarten dürfen. „Ungleichbehandlung und Respektlosigkeit sind immer ein Übel, aber sie versetzen uns in besonderer Weise in Empörung, wenn sie von Trägern öffentlicher Autorität geübt werden. An Amtsträger stellen wir in besonderem Maße die Forderung, dass sie dem demokratischen Postulat der Gleichbehandlung und des geschuldeten respektvollen Umgangs Rechnung tragen, jenseits und trotz Differenzen sozialer und kultureller Art. (...) Egalitär-respektvolle Umgangsformen in formellen und informellen Zusammenhängen sind als Ausdruck eines solchen Bewusstseins Kennzeichen einer demokratischen politischen Kultur. Ihre Integrität ist abhängig von einer Bürgerschaft, die bereit ist, gemeinsam oder alleine, in einem speziellen Amt oder im gewöhnlichen Leben, für die geteilten Normen öffentlich einzutreten.“⁴⁶ Gleichzeitig verfügen Amtsträger über mehr Macht; ein kritisches Vorgehen gegen diese ist mit zusätzlichem Risiko verbunden und erfordert Mut. Im folgenden Abschnitt werde ich ausschnittsweise beleuchten, warum gerade dieser soziale Mut für die Demokratie von Bedeutung ist.

3. Zivilcourage und Demokratie

Mein Ziel in diesem Abschnitt ist eine mögliche, plausible Positionierung der Zivilcourage innerhalb des dargestellten Kraftfeldes (republikanisch-liberal, normativ-evaluativ). Zivilcourage als Sich-Einsetzen-Für verstehe ich dabei im Sinn von Meyer als sozialräumliches Handeln in seiner Funktion als Ausdruck von politischem Protest und als positiv-non-konformes Verhalten im politischen Raum⁴⁷. So kann innovatives Potential in einer politischen Kultur der Offenheit aktiviert werden – Pluralismus wird unter anderem dadurch praktikabel.

⁴⁴ Meyer (2004b), Seite 24

⁴⁵ Cheneval (2012b), Folie 13

⁴⁶ Seubert (2004), Seite 47

⁴⁷ Meyer (2004b)

3.1 Demokratie braucht Partizipation und Dissens

„... Demokratie braucht den Konflikt, um lebendig zu bleiben. Uneinigkeit und selbst tiefe Dissense unter den Angehörigen der politischen Gemeinschaft kennzeichnen notwendigerweise die Gestalt der pluralistischen, liberalen Demokratie.“⁴⁸ Wenn Demokratie als Staatsform die derzeit am wenigsten schlechte Regierungsform ist, dann ist alles, was sie aufrecht erhält oder sie in ihrer Entwicklung weiterbringt, besser als das, was eine Verschlechterung zur Folge hätte. Es ist geboten, Demokratie als die derzeit beste Regierungsform aufrecht zu erhalten und zu pflegen – alle Alternativen in Bezug auf Freiheit, Gleichheit und Sicherheit sind schlechter. Das heisst, dass Dissense und Uneinigkeiten zumindest ausgehalten werden müssen, besser noch gelöst werden.

Was heisst das aber, wenn Zivilcourage nichts anderes als Gesinnungsterror ist? Hat sich der Einzelne nicht der Mehrheit zu fügen? Darauf lässt sich mit der Gegenfrage antworten: Was aber, wenn sich die Mehrheit irrt? Eine vitale Demokratie benötigt den Konflikt und die Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktaustragung. Wer gute Gründe dafür zu haben glaubt, den jeweils vorherrschenden Konsens in Frage zu stellen, soll dies tun können ohne Gefahr zu laufen, dafür verachtet zu werden. In den Worten von Georg Kohler: „Daher braucht eine liberale und moralisch anerkennungswürdige Gesellschaft, um zu bleiben, was sie sein möchte, auch den aufgeklärten und zivilcouragierten Rechtssinn von Bürgern und Bürgerinnen, die zwar wissen, dass sie nicht mit jeder Entscheidung des Staates einverstanden sein müssen, um diese dennoch für legitim halten zu können, die gleichzeitig aber nicht bereit sind, ihr kritisches und praktisch wirksames Urteil über die Einhaltung grundlegender politisch-moralischer Pflichten einfach zu suspendieren, wenn sie einer (formal vielleicht korrekten) staatlichen Anordnung nicht mehr gehorchen können (z.B. im Rahmen des Asylrechts oder bezüglich der Chancen privater Selbstbestimmung).“⁴⁹ Das ist eine Form der Partizipation.

3.2 Verortung der Zivilcourage innerhalb der Demokratie

Ohne Chantal Mouffes Theorie zu vertiefen, übernehme ich ihre Idee des Paradoxons, dass die liberale und republikanische (sie spricht von demokratischer) Logik in letzter Instanz unvereinbar bleiben, jedoch miteinander artikuliert werden müssen.⁵⁰ Die Spannung zwischen Freiheit und Gleichheit, zwischen liberalen Freiheitsrechten und dem Mehrheits-

⁴⁸ Kohler (2010), Seite 61

⁴⁹ Kohler (201), Seiten 49f.

⁵⁰ Mouffe (2008), Seiten 12ff.

prinzip ist in einem demokratischen Staat nicht eliminierbar. Diese Erkenntnis stößt auf breiten Konsens: die meisten Demokratietheorien gehen heute davon aus, dass Demokratie ohne Konflikt nicht möglich ist. Hier sehe ich die Zivilcourage als Bindeglied: indem sie sich innerhalb des legalen, d.h. zuvor verhandelten und gemeinsam festgelegten, Rahmens bewegt, wird sie dem Mehrheitsprinzip gerecht. Sie verfolgt keine individuellen Interessen, sondern stellt sich vielmehr in den Dienst universalisierbarer Prinzipien, hat also die Gesamtheit der Bürgerschaft im Fokus. Zugleich macht sie sich die individuellen Freiheitsrechte zu Nutze: der einzelne Bürger kann Einfluss nehmen. Dieser Brückenfunktion ist Rechnung zu tragen. Zumindest evaluativ lässt sich deshalb sagen, dass die Zivilcourage einen wichtigen tariierenden Effekt auf die beiden zentralen divergierenden Strebungen nach Freiheit und Gleichheit innerhalb der Demokratie hat. Zivilcourage bereitet den Boden für den Agonismus in Mouffes Sinne: Agonismus als Verhältnis zwischen Gegnern, die auf paradoxe Weise als freundschaftliche Feinde definiert werden. Freunde, weil sie einen gemeinsamen symbolischen Raum teilen; Feinde, weil sie diesen gemeinsamen symbolischen Raum unterschiedlich organisieren wollen.⁵¹ Mouffe formuliert den Begriff von Demokratie als „agonistischer Pluralismus“. Dieses Verständnis von Demokratie bedingt die Akzeptanz der Tatsache, dass Konflikt und Teilung der Politik immanent sind und dass es keinen Ort gibt, an welchem Versöhnung als volle Aktualisierung der Einheit „des Volkes“ erreicht werden kann.

Für mich zielt diese Idee des agonistischen Pluralismus von Mouffe in die gleiche Richtung wie schon Habermas in der Gleich-Ursprünglichkeit⁵² von Freiheits- und Bürgerrechten formuliert hat: ein Sowohl-als-auch zwischen zwei Positionen, die sich nicht vereinen lassen, die sich aber fruchtbar bedingen, sich wechselseitig sogar voraussetzen.

Zivilcourage beruft sich auf die im System immanenten und akzeptierten Prinzipien und nutzt diese – Akzeptanz und Akzeptierbarkeit sind per definitionem gegeben, da sich Zivilcourage innerhalb der Legalität (formal) und für überindividuelle Ziele (inhaltlich) einsetzt. Sie hält sich an den formalen Rahmen und setzt sich ein für universalisierbare Werte (universalisierbar zumindest innerhalb einer begrenzten Gemeinschaft, wie z.B. ein Staat sie umfasst). Dass diese inhaltlich kontrovers zu den aktuell von einem Teil der

⁵¹ Mouffe (2008), Seite 29f.

⁵² Habermas (1999), Seiten 390f.

Gesellschaft getragenen Werten stehen können, macht die Brisanz oder das Konfliktpotential von Zivilcourage aus.

Das Verhältnis von Demokratie und Zivilcourage stellt sich bis hierher wie folgt dar: Zivilcourage ist eine Extremform von Partizipation, wahrgenommen von Vertretern einer vom common sense abweichenden Meinung, welche sich nach humanen und demokratischen Werten ausrichten. Sie ist im Sinne von produktivem bzw. konstruktivem Widerspruch ein wichtiger Wirkfaktor für die Wahrung und Weiterentwicklung der Demokratie und für eine vitale Bürgergesellschaft. Demokratie benötigt Zivilcourage für ihr weiteres Bestehen und für ihre qualitative Weiterentwicklung.

Zivilcourage unterstützt die/ist Teil der Partizipation. Sie umfasst sowohl die horizontale, egalitäre Beziehung der Privatpersonen untereinander, als auch die vertikale Beziehung der Bürger zum Staat. Indem sie die Zivilgesellschaft aktiviert, ist sie ein zentrales Element einer partizipativen politischen Kultur.⁵³ Was ihr zu Lasten gelegt wird, sind einerseits Non-Konformität auf der horizontalen Ebene (verweigerte Anpassung gegenüber einer Mehrzahl von Gleichen), andererseits Ungehorsam auf der vertikalen Ebene (fehlende Folgebereitschaft gegenüber Autoritäten). Sie nimmt Einfluss und hält sich dabei an die zuvor vereinbarten Prozeduren, ihr kann kein formaler Regelverstoss oder inhaltlicher Egoismus im Sinne von Gesinnungsterror vorgeworfen werden. Vielmehr ist sie eine Form von basisdemokratischer Mitbestimmung, was der grundsätzlichen Idee von Demokratie (Regierte sind zugleich auch Regierende) nur entgegenkommt.

3.3 Zivilcourage kann nur supererogatorisch sein

Hier knüpfe ich an die Ausgangsfrage an: Kann Zivilcourage als alltägliche und allgemein zumutbare Handlungsbereitschaft, die für die Grundlagen des politischen Gemeinwesens und für ein ziviles Miteinander eintritt, nun moralisch gefordert werden? Kann man sie als Sonderform der Partizipation von den Bürgern als moralisch geboten betrachten?

Nach den vorher gehenden Ausführungen verneine ich diese Fragen mit Nachdruck. Zivilcourage kann nicht eingefordert werden, das wäre eine Überforderung des Bürgers. Vielmehr ist sie eine supererogatorische Handlung eines partizipierenden Bürgers, die einerseits von individuellen Voraussetzungen abhängt und andererseits durch subsidiäre

⁵³ Meyer (2004b), Seite 32

Rahmenbedingungen gefördert werden kann und soll. Heuer kommt in seiner Untersuchung auch zum Schluss, dass couragierte Bürger weder besonders altruistisch noch besonders egoistisch strukturiert sind, sondern dass sie ihre Handlungsbereitschaft im Rahmen ihrer Veranlagungen und konkreten Lebensumstände entwickelt haben. Er betont damit den Einfluss der gesellschaftlichen Wirklichkeit auf die Ausprägung der Zivilcourage oder deren Ausbleiben. Das inkludiert zu viele relevante Parameter, die der individuellen, rationalen Kontrolle entzogen sind.

Es lassen sich dennoch individuelle Bedingungen, welche das Auftreten von Zivilcourage fördern, formulieren: Eine alltägliche Aufmerksamkeit, die Sorge trägt, dass das integrative Band intersubjektiver Erwartungen nicht reisst; eine Sensibilität für moralische Gefühle wie Missbilligung und moralische Empörung als Korrelate einer verletzten moralischen Forderung.⁵⁴ „... eine sich in prinzipieller Handlungsbereitschaft äussernde Fähigkeit zur Intervention, wenn Situationen moralisch problematisch werden.“⁵⁵ Das setzt voraus, dass ein individuelles Urteilsvermögen entwickelt ist und der entsprechende Handlungsträger über einen funktionsfähigen inneren Seismographen für das Aufspüren von Ungerechtigkeit verfügt. Ebenso Voraussetzungen sind die Bereitschaft, den eigenen öffentlichen Raum mitzugestalten und allenfalls zu verteidigen (und dies nicht nur an Ordnungshüter und an gewählte Repräsentanten der Gemeinschaft zu delegieren) und der Mut, die Risikobereitschaft und eine gewisse ökonomische Sicherheit bzw. Unabhängigkeit, um allfällige Konsequenzen erträglich zu machen.

Neben den individuellen, förderlichen Bedingungen für Zivilcourage gibt es auch auf Seiten der Gesellschaft Bedingungen, die den sozialen Mut unterstützen. Diese werde ich im folgenden Abschnitt fragmentarisch umreißen.

3.4 Skizzierte Lösungsansätze

„... auch auf jene vernünftige Freiheit zu setzen, die sich in der autonomen Selbstbeschränkung der Einzelnen aus *common sense* und *fairness* ergeben, die beide freilich ohne Tradition und Erziehung kaum zu haben sind.“⁵⁶ Was heisst das für den demokratischen Staat? Er hat Mittel, diese Haltung bzw. Handlungsbereitschaft, die der Zivilcourage zugrunde liegt, zu fördern. Und das soll er auch tun. Er kann Einfluss nehmen

⁵⁴ Seubert (2004), Seite 45

⁵⁵ Seubert (2004), Seite 48

⁵⁶ Kohler (2010), Seite 45

über die strukturellen Bedingungen für Zivilcourage: indem er die Zivilgesellschaft stärkt und fördert und indem er über Bildung sowohl entsprechendes Wissen als auch Können vermitteln lässt. Dies ist jedoch nicht allein Aufgabe des Staates, sondern auch der Gemeinschaft, der Gesellschaft. Der Staat kann dies nicht allein bieten – es braucht eine möglichst vitale Zivilgesellschaft. Der Staat hat die Aufgabe, die Zivilcourage als Sonderform der Partizipation zu unterstützen – als indirekte Förderung einer lebendigen Demokratie. Indem er Strukturen unterstützt, die demokratische Tugenden bzw. Partizipationsbereitschaft überhaupt erst ermöglichen und fördern. So kann sicher gestellt werden, dass Zivilcourage im Minimum toleriert und im Idealfall gefördert wird; hingegen wäre ein Einfordern dieser Handlungsbereitschaft nicht zulässig.

Konkret könnten die Zivilgesellschaft und das Bildungswesen durch folgende Metaziele (nicht auf konkrete Lerninhalte, sondern auf Haltung ausgerichtet) indirekt den Bürgermut fördern: Humane Werte thematisieren (z.B. Menschenwürde, Verantwortung, Gerechtigkeit, Solidarität u.a.); soziale und kommunikative Kompetenzen wie Sachlichkeit, Fairness, Deeskalationsfähigkeiten fördern; Entscheidungssicherheit üben (z.B. komplexe Situationen bewerten lernen, Grenzen setzen); Selbstbewusstsein stärken und selbstwirksame Erfahrungen ermöglichen; Unterstützung durch Dritte einfordern lernen; eine den Widerspruch und die Kritik tolerierende Organisationskultur schaffen; eine Konflikte zulassende Sozialisation fördern und eine demokratische Politkultur, in welcher Partizipation erwünscht wird, pflegen.

Diese Auflistung ist in keiner Weise vollständig, sie zeigt lediglich einige Ansatzpunkte auf. All diese Punkte haben den erwünschten Nebeneffekt, dass sie kontinuierlich die soziale Kohäsion (nicht zu verwechseln mit einer „substantiellen Homogenität“) mit Hilfe der Agenten der Sozialisation wie Eltern, Vereine, Lehrpersonen u.a. aufbauen und sichern helfen.⁵⁷

4. Fazit

Nach den Begriffsklärungen, der Erarbeitung der Korrelation von Zivilcourage und Demokratie und der Darlegung zweier unterschiedlicher moralischer Positionen zum sozialen Mut komme ich zum Schluss, dass Zivilcourage eine Sonderform der Partizipation und damit Bestandteil der Demokratie ist. Sie ist eine Option der kritischen Rückmeldung,

⁵⁷ Offe (2008), Seite 68

welcher eine Reflexion über bestehende Institutionen und Prozeduren vorangegangen ist, die allen Bürgern offen steht. Das macht sie gerade im Hinblick auf die kontinuierliche Optimierung der staatlichen Strukturen und die Weiterentwicklung der Demokratie generell zu einem bedeutsamen Kontroll- und Kommunikationsorgan.

Allerdings steht diese Partizipations-Möglichkeit nicht allen Bürgern offen. Damit überhaupt auf diese Handlungsoption zurückgegriffen werden kann, bedarf es zweierlei Voraussetzungen, die nicht direkt vom freien Willen oder von der reinen Vernunft abhängen. Da ist zum einen der Habitus, welcher die Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster des Individuums stark begrenzt; zum andern die bewusste Entscheidung, sich formal korrekt für demokratische und humane Ziele einzusetzen und dafür persönliche Nachteile in Kauf zu nehmen. Diese Bereitschaft gilt es unbedingt von der Gemeinschaft zu würdigen. Die vertretenen Inhalte können sich im Diskurs als falsch erweisen, allein der mutige, beherzte Einsatz als solcher verdient die soziale Anerkennung, da er für die Demokratie eine absolut wichtige Feedback-Funktion übernimmt. Diese kritische Rückmeldung in Form von zivilcouragiertem Intervenieren ist zwar eine Störung für die bestehenden Strukturen und Abläufe, gleichzeitig ist sie aber auch ein essentieller Indikator für Schwachstellen. Das macht Zivilcourage wertvoll und unverzichtbar für die Demokratie.

Obwohl die Zivilcourage also eine eminent wichtige Funktion in der und für die Demokratie erfüllt, kann sie dennoch nicht von den Bürgern als moralische Pflicht eingefordert werden. Beide Voraussetzungen, die persönliche Veranlagung und die Entwicklung der entsprechenden Fähigkeiten, sind zu individuell und zu stark von externen Faktoren abhängig, als dass sie jedem Bürger als Möglichkeit überhaupt zur Verfügung stehen. Es kann vom Einzelnen nur gefordert werden, wozu er auch fähig ist. Alles andere wäre eine unverantwortliche, unmoralische Überforderung. Ebenso wenig lässt sich das bewusste Eingehen von persönlichen Risiken zugunsten des Gemeinwohls von aussen aufoktroieren. Demnach kann Zivilcourage nur supererogatorisch sein.

Wie eine Demokratie mit zivilcouragiertem Handeln und kritischen Bürgern umzugehen pflegt, ist ein unverfälschtes Indiz für den Zustand der Gesellschaft. Daran lässt sich prüfen, ob die proklamierten bürgerlichen Prinzipien nur Lippenbekenntnisse oder verinnerlichte Verpflichtung sind. Nicht zuletzt dient die Zivilcourage der Vermeidung von

„politischer Armut“ nach Bohman (1996). Diese tritt dann ein, sobald die politischen Einflussmöglichkeiten eines Individuums unter einen bestimmten Schwellenwert sinken.⁵⁸

Moralisch geboten scheint mir nach dieser Darlegung der pflegliche Umgang mit der Zivilcourage zu sein, wann und wo auch immer sie sich manifestiert.

Denn:

Je mehr Bürger mit Zivilcourage ein Land hat, desto weniger Helden wird es einmal brauchen.

Franca Magnani

Zeichen: 66'910

⁵⁸ Gosepath et al. (2008), Seite 209

Literaturverzeichnis

Bolz, Norbert (2010): *Die ungeliebte Freiheit. Ein Lagebericht*. München: Wilhelm Fink Verlag

Dietz, Simone (1996): „Die Bürgerlichkeit der Vernunft: Orientierung durch Zivilcourage“ in: Simone Dietz, Heiner Hastedt, Geert Keil und Anke Thyen (Hrsg.): *Sich im Denken orientieren*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag, S. 140-155

Grunenberg, Antonia (2000): „Ein Anfang immer und überall“ in: Die Zeitschrift der Kultur du, Heft Nr. 710: *Hannah Arendt. Mut zum Politischen!* Zürich: TA-Medien Verlag

Habermas, Jürgen (1999): „Zur Legitimation durch Menschenrechte“ in: Hauke Brunkhorst, Peter Niesen (Hrsg.): *Das Recht der Republik*. Frankfurt: Suhrkamp Verlag, S. 390-391

Heuer, Wolfgang (2002): *Couragiertes Handeln*. Lüneburg: zu Klampen Verlag

Höffe, Otfried (2010): *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*. München: C. H. Beck Verlag, 4. durchgesehene Auflage

Klein, Ansgar (2008): „Zivilgesellschaft und Engagementpolitik als Themen der Politikberatung“ in: Claus Leggewie, Christoph Sachsse (Hrsg.): *Soziale Demokratie, Zivilgesellschaft und Bürgertugenden*. Frankfurt: Campus Verlag, S. 219-236

Kohler, Georg (2010): *Bürgertugend und Willensnation. Über den Gemeinsinn und die Schweiz*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung

Meyer, Gerd (2004a): „Vorwort“ in: Gerd Meyer, Ulrich Dovermann, Siegfried Frech, Günther Gugel (Hrsg.): *Zivilcourage lernen. Analysen, Modelle, Arbeitshilfen*. Tübingen: Verlag Institut für Friedenspädagogik, S. 8-12

Meyer, Gerd (2004b): „Einleitung zu Teil I: Zum Stand der Forschung – die Beiträge im Überblick“ in: Gerd Meyer, Ulrich Dovermann, Siegfried Frech, Günther Gugel (Hrsg.): *Zivilcourage lernen. Analysen, Modelle, Arbeitshilfen*. Tübingen: Verlag Institut für Friedenspädagogik, S. 14-20

Meyer, Gerd (2004c): „Was heisst mit Zivilcourage handeln?“ in: Gerd Meyer, Ulrich Dovermann, Siegfried Frech, Günther Gugel (Hrsg.): *Zivilcourage lernen. Analysen, Modelle, Arbeitshilfen*. Tübingen: Verlag Institut für Friedenspädagogik, S. 22-40

Mouffe, Chantal (2008): *Das demokratische Paradox*. Zürich: Verlag Turia + Kant

Münkler, Herfried (1993): „Zivilgesellschaft und Bürgertugend“ in: Jürgen Schmidt (Hrsg.): *Zivilgesellschaft. Bürgerschaftliches Engagement von der Antike bis zur Gegenwart*. Reinbek: Rowohlt Verlag (2007), S. 267-270

Nida-Rümelin, Julian (2005): „Politische Ethik I: Ethik der politischen Institutionen und der Bürgerschaft“ in: Julian Nida-Rümelin (Hrsg.): *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, 2. Auflage, S. 141-155

Offe, Claus (2008): „Über Voraussetzungen des freiheitlichen Staates: Variation über ein Thema von E.W. Böckenförde“ in: Claus Leggewie, Christoph Sachsse (Hrsg.): *Soziale Demokratie, Zivilgesellschaft und Bürgertugenden*. Frankfurt: Campus Verlag, S. 65-71

Ostermann, Änne (2004): „Zivilcourage und Demokratie“ in: Gerd Meyer, Ulrich Dovermann, Siegfried Frech, Günther Gugel (Hrsg.): *Zivilcourage lernen. Analysen, Modelle, Arbeitshilfen*. Tübingen: Verlag Institut für Friedenspädagogik, S. 52-59

Ruh, Hans (2011): *Ordnung von unten. Demokratie neu erfinden*. Zürich: Versus Verlag

Seubert, Sandra (2004): „Zivilcourage als politische Tugend“ in: Gerd Meyer, Ulrich Dovermann, Siegfried Frech, Günther Gugel (Hrsg.): *Zivilcourage lernen. Analysen, Modelle, Arbeitshilfen*. Tübingen: Verlag Institut für Friedenspädagogik, S. 42-50

Thürer, Daniel (2011): *Res publica. Von Menschenrechten, Bürgertugenden und neuen Feudalisten*. Zürich/St. Gallen: DIKE Verlag

Nachschlagewerke

Schmidt, Manfred G. (2010): *Demokratietheorien. Eine Einführung*. VS Verlag für Sozialwissenschaft, 5. Auflage

Stefan Gosepath, Wilfried Hinsch, Beate Rössler (Hrsg.) (2008): *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Band 1. Berlin: Verlag Walter de Gruyter GmbH & Co, S.206-210

Vorlesungsunterlagen

Cheneval, Francis (2012a): „Kurs 1 & 2“, Vorlesung vom 20. April 2012 am Ethik Zentrum der Universität Zürich, ASAE 2011-2013, Folien 19-26

Cheneval, Francis (2012b): „Kurs 3: Ziviler Ungehorsam“, Vorlesung vom 21. April 2012 am Ethik Zentrum der Universität Zürich, ASAE 2011-2013, Folien 1-13

Zeitungsartikel

www.tagesanzeiger.ch/27718651/print.html letzter Zugriff: 14. August 2012

www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/rheintal/rt-au/Amt-verfolgt-nicht-nur-Initianten;art168,2861406 letzter Zugriff: 21. August 2012

www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/rheintal/rt-ur/Protest-Nageln-war-keine-normale-Demonstration;art166,2954284 letzter Zugriff: 21. August 2012

www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/rheintal/rt-au/Beschwerde-der-Linde-Wirtin-abgewiesen;art168,2550334 letzter Zugriff: 21. August 2012